

Richtlinie über die Mitfinanzierung der Investitionen in den Bau von Radwegen in kommunaler Baulast (Kommunale Radbaurichtlinie – KommRadbauRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 17. Dezember 2015 – VIII 240 - 557-01 – , geändert am 6. Dezember 2018

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften:

- das am 29. Oktober 2014 genehmigte Operationelle Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern Förderperiode 2014 bis 2020 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) einschließlich der Rechtsvorschriften der EU für die Durchführung der EU-Strukturfondsinvestitionen,
- das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106) geändert worden ist, und die jeweils einschlägigen technischen Regelwerke,
- § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, das Haushaltsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung,
- den Grundsätzen für die Mitfinanzierung der Investitionen von Radwegen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Land Mecklenburg-Vorpommern, Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 1. März 2018,

Zuwendungen zur Förderung des Neu- und Ausbaus von Radwegen in kommunaler Baulast, welche dazu geeignet sind, zur Reduktion von CO₂-Emissionen im Verkehr durch Verlagerung oder Vermeidung von motorisiertem Verkehr beizutragen.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind:

2.1 der Neu- oder Ausbau eines verkehrlich gebotenen, straßenbegleitenden Radweges an einer Straße in kommunaler Baulast (straßenbegleitender Radweg),

- 2.2 der Neu- oder Ausbau eines selbstständigen kommunalen Radweges, der zur An- oder Verbindung von Orten oder Ortsteilen dient,
- 2.3 der Ausbau von vorhandenen Wegen für den Radverkehr, die in einem angemessenen räumlichen Zusammenhang mit einer Straße in kommunaler Baulast stehen,
- 2.4 der Neubau von Radwegen zur Anbindung der Wege nach Nummer 2.3,
- 2.5 der Neu- oder Ausbau von kommunalen Radwegen, die Bestandteil eines touristischen Radwegekonzeptes sind,
- 2.6 die Erhaltung von vorhandenen Radwegen, wenn für den betreffenden, in vergleichbarer Ausführungsart wiederherzustellenden Radwegabschnitt keine Zweckbindung aus vorherigen Förderungen besteht und eine Nutzung des Radweges aufgrund des schlechten Zustandes des Radwegoberbaus faktisch nicht möglich ist.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Neben Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K) ergeben sich folgende Fördervoraussetzungen:

- a) die Maßnahme muss bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein,
- b) die Kostenschätzung muss für den Bau von Radwegen – auch auf Brücken – nach den aktuell geltenden Anweisungen für die Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen ermittelt worden sein,
- c) die Maßnahme muss Teil eines kommunalen Radwegekonzeptes oder eines Straßenbauprogrammes oder vergleichbaren Konzeptes sein,
- d) die Maßnahme muss
 - mit den Planungen der Ämter für Raumordnung (Radverkehrsnetz, Anschluss an das Radverkehrsnetz) übereinstimmen oder
 - auf einem (europäischen) Radfernweg verlaufen oder
 - auf einem regionalen Radrundweg verlaufen oder
 - Bestandteil eines kommunalen touristischen Radwegenetzes sein oder
 - ein dringend verkehrlich erforderlicher Radweg sein, der an ein vorhandenes Radverkehrsnetz anschließt,
- e) für den geplanten Radweg darf keine geeignete Alternativverbindung im Radverkehrsnetz vorhanden sein,
- f) während der Planung und Durchführung der Maßnahme müssen die für die Straßenbauverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingeführten technischen und die vertragsrechtlichen Regelwerke eingehalten werden,

- g) die fachkundige Bauüberwachung der Baumaßnahme muss sichergestellt sein,
- h) für den Radweg muss ein fachlich geeignetes und finanziell umsetzbares Erhaltungskonzept vorliegen,
- i) die zuwendungsfähigen Ausgaben der geplanten Maßnahme müssen grundsätzlich mindestens 20.000 Euro betragen,
- j) am Radweg muss eine abgestimmte wegweisende Beschilderung nach FGSV-Standard errichtet werden oder bereits vorhanden sein.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Zuwendung kann im Einzelfall als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, wenn der Radweg

- auf einem (europäischen) Radfernweg geführt werden soll oder
- auf einem regionalen Radrundweg geführt werden soll und durch die erforderliche Entflechtung von bisher gemeinsam geführtem Kraftfahrzeug- und Fahrradverkehr eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht wird.

5.2 Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Ausgaben für die Herstellung des Radweges gemäß dem Stand der Regeln der Technik einschließlich der notwendigen wegweisenden Beschilderung (FGSV-Standard),
- b) Ausgaben für den erforderlichen Grunderwerb in Höhe von bis zu 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionen,
- c) Ausgaben für die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- d) Ausgaben für die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit, insbesondere
 - Schutz- und Leiteinrichtungen,
 - Querungshilfen, Beleuchtung,
- e) Ausgaben für Baustellenbeschilderung, Hinweistafeln gemäß den Publizitätsanforderungen des EFRE sowie die Wegweisung nach FGSV-Standard,
- f) Ausgaben für die erforderlichen Planungsleistungen einschließlich der planungs- und baubegleitenden Vermessung für die Leistungsbilder Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke, Tragwerksplanung sowie Landschaftspflegerischer Begleitplan, die dem Zuwendungsempfänger entsprechend den Leistungsphasen 1 bis 9 der jeweils geltenden Honorarordnung für Architekten und Ingenieure entstehen. Diese Ausgaben können nur dann bezuschusst werden, wenn sie von Dritten für den Antragsteller erbracht werden. Eigene Leistungen der Zuwendungsempfänger und der Straßenbauämter sind nicht zuwendungsfähig.

Bei der Förderung finden die Bruttoausgaben Berücksichtigung.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- a) Sach- und Personalkosten des Zuwendungsempfängers,
- b) Finanzierungskosten,
- c) Kostenanteile, in deren Höhe steuerliche Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können,
- d) Ausgaben für Bauleitplanung,
- e) Ausgaben für die Baunebenkosten, außer den in Nummer 5.2 Buchstabe f genannten Kosten,
- f) Ausgaben für Unterhalt, Wartung, Betrieb, Ersatzbeschaffung, sonstige Folgekosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zweckbindungsfrist der Infrastrukturinvestition beträgt in der Regel 15 Jahre. Sie wird von der Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Art und Zweckbestimmung der Investition oder Maßnahme festgesetzt und ist in jedem Zuwendungsbescheid verbindlich festzulegen.
- 6.2 Die im Rahmen dieser Förderung erbrachten Unterlagen und Zahlungsbelege aus der Programmperiode 2014 bis 2020 sind bis zum 31. Dezember 2027 zur Einsicht bereitzuhalten. Darüber hinausgehende Regelungen zur Aktenaufbewahrung bleiben unberührt.
- 6.3 Die Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (insbesondere die Mindestlohn-Regelung) anzuwenden.
- 6.4 Ungeachtet sonstiger Widerrufsgründe gemäß § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides insoweit vorbehalten, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Voranmeldung ist bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung einzureichen und kann formlos und auch über eine Liste der geeigneten Projekte erfolgen. Später eingereichte Projekte müssen nicht berücksichtigt werden.
- 7.1.2 Grundsätzlich darf vor Bewilligung der Zuwendung nicht mit dem Vorhaben begonnen werden. In Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung auf formlosen Antrag des Zuwendungsempfängers den vorzeitigen Maßnahmenbeginn für unbedenklich erklären.
- 7.1.3 Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag ist, einschließlich der je nach Vorhaben erforderlichen Anlagen, beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern einzureichen. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formgebunden und kann auf der Internetseite des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern (www.lfi-mv.de) eingesehen werden.
- 7.1.4 Zur Prüfung des Antrages sind durch den Antragsteller vorzulegen (siehe auch Nummer 5 des Antrags):

- a) Projektbeschreibung,
- b) Realisierungszeitplan,
- c) Kostenschätzung mit Finanzierungsplan einschließlich Darstellung der Gesamtfinanzierung,
- d) Kostenteilungsvereinbarung (soweit vorhanden), Dokumentation zur Anwendung der Auswahlkriterien,
- e) vollständige Unterlagen zum Vorentwurf nach den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE-Vorentwurf), Übersichtslageplan des RE-Vorentwurfs,
- f) Übersicht der Nachweise zum Grundstückseigentum oder Nutzungsrecht sowie Grunderwerbsverzeichnis des RE-Entwurfs,
- g) Prüfbestätigung der fachlich zuständigen technischen Verwaltung,
- h) Baurechtsunterlagen,
- i) Nachweis zur Übereinstimmung mit den Planungen der Ämter für Raumordnung (Radverkehrsnetz, Anschluss an das Radverkehrsnetz, (europäischer) Radfernweg, regionaler Radrundweg) oder der dringlichen verkehrlichen Erforderlichkeit eines sonstigen Netzschlusses,
- j) Radwegkonzeption, Straßenbauprogramm,
- k) aktuelle Datenauswertung zur Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit aus den rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON,
- l) ein fachlich geeignetes und finanziell umsetzbares Erhaltungskonzept.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde, bei der die vollständig ausgefüllten Anträge einzureichen sind, ist das:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern
Werkstraße 213
19061 Schwerin

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften darf die Zuwendung nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind.

Mit der Mittelanforderung per Formular sind eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen und die Originalbelege einschließlich des Nachweises der Ausgaben einzureichen. Die Originalbelege werden stichprobenweise geprüft. Die Auszahlung erfolgt nur auf der Grundlage der bereits bezahlten Rechnungen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung sind mit der letzten Mittelanforderung auch der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben

einzureichen. Ein gesonderter Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Prüfungen

Nachfolgende Institutionen können Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift gefördert werden, prüfen:

- der Europäische Rechnungshof,
- die Europäische Kommission,
- der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- die Gemeinsame Verwaltungsbehörde, die EFRE-Fondsverwaltung, die EFRE-Bescheinigungsbehörde, die EFRE-Prüfbehörde,
- die für die Förderung fachlich zuständigen Ministerien,
- die bewilligende Stelle,
- die EFRE-Prüfgruppe des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern,
- weitere von diesen zu Prüfungszwecken beauftragte Stellen.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

(Veröffentlichung ÄnderungsVV im Amtsbl. M-V 2018, S. 674)